

Richtlinien des ZWEITEN DEUTSCHEN FERNSEHENS zur Sicherung des Jugendschutzes (ZDF-Jugendschutzrichtlinien)

vom 22. September 2000 i. d. F. vom 10.10.2003

Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk hat der Jugendschutz einen hohen Rang. Demgemäß prüft das ZDF unter angemessener und rechtzeitiger Beteiligung seines Jugendschutzbeauftragten nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Staatsverträge, insbesondere des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) sowie der von ihm erlassenen „Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes bei der Beurteilung von Sendungen und Telemedien des Zweiten Deutschen Fernsehens“ in der jeweils geltenden Fassung die Jugendeignung von Sendungen und Telemedien in eigener Verantwortung. Hierfür gelten in Ausführung von §§ 20 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag, 8, 9 Abs. 1 JMStV in Ergänzung der „Richtlinien für die Sendungen des Zweiten Deutschen Fernsehens“ vom 11. Juli 1963 i. d. F. vom 22. September 2000 folgende Richtlinien:

1. Kennzeichnung von Filmen durch die obersten Landesjugendbehörden oder eine Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle.

- 1.1 Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) für Kinder unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV). Das ZDF hat im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zur Förderung des Jugendschutzes insbesondere zu prüfen, ob Kinder dieser Altersgruppe in der Lage sind, den Inhalt solcher Filme zu verarbeiten und einzuordnen.
- 1.2 Filme, die nach § 14 Abs. 2 JuSchG für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, und Filme, die für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 und 06.00 Uhr verbreitet werden (§ 5 Abs. 4 JMStV).

- 1.3 Die Zeitgrenzen sind für die gesamte Dauer des Films und nicht nur bezüglich der entwicklungsbeeinträchtigenden Szenen i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV einzuhalten.
- 1.4 Ziff. 1.1 bis 1.3 gelten entsprechend, wenn der zu sendende Film mit dem gekennzeichneten Film im Wesentlichen inhaltsgleich ist (§ 5 Abs. 2 Satz 2 JMStV).
- 1.5 Das ZDF nimmt eine eigene Filmbewertung vor, wenn
- a) der zu sendende Film der obersten Landesjugendbehörde oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle nicht zur Kinder- oder Jugendfreigabe gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG vorgelegen hat oder
 - b) die Kennzeichnung der obersten Landesjugendbehörde oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 14 JuSchG lediglich antragsgemäß erfolgt ist und dem Jugendentscheid der obersten Landesjugendbehörde oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle eine antragsunabhängige Altersprüfung nicht entnommen werden kann oder
 - c) der zu sendende Film in einer für die Bewertung bedeutsamen Weise nicht identisch ist mit dem von der obersten Landesjugendbehörde oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilten Film oder
 - d) für den zu sendenden Film von einer Freigabeentscheidung der obersten Landesjugendbehörde oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle, die länger als 15 Jahre zurückliegt, abgewichen werden soll.
- 1.6 Bei der eigenen Filmbewertung sind die „Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes bei der Beurteilung von Sendungen und Telemedien des Zweiten Deutschen Fernsehens“ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Insbesondere gilt:

- a) Bei der zeitlichen Platzierung von Filmen ist das Beurteilungsvermögen von Kindern bis zum 12. Lebensjahr, jüngeren Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren sowie älteren Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bei der Wahrnehmung und Verarbeitung von Filminhalten zu berücksichtigen.
- b) Bei der eigenen Filmbewertung können auch die Kriterien vorhandener und vergleichbare Filmbewertungen der obersten Landesjugendbehörde oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle jüngerer Datums herangezogen werden.
- c) Bei der Bewertung ist auch der Kontext der jeweiligen Filmhandlung und die Nähe des gewählten Szenariums zu Lebens- und Erfahrungswelten von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.
- d) Für die Einordnung von Filmen kann im Einzelfall auch relevant sein, dass für die Bewertung ausschlaggebende Szenen bearbeitet, gekürzt oder gänzlich herausgeschnitten worden sind.

1.7 Die Regelungen gemäß Ziffer 1.1 – 1.6 gelten entsprechend für Bildträger mit Filmen, wie z.B. bespielte Videokassetten.

2. Ausstrahlungsverbot von Sendungen, die mit indizierten Medien inhaltsgleich sind.

2.1 Sendungen, die mit Medien inhaltsgleich sind, die in die Liste jugendgefährdender Medien (§ 18 JuSchG) aufgenommen sind, sind unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn wesentliche inhaltliche Veränderungen erfolgt sind.

2.2 Die Aufnahme eines Mediums in die Liste jugendgefährdender Medien (§ 18 JuSchG) wirkt bis zur Aufhebung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (§ 4 Abs. 3 JMStV).

3. Ausnahmen von den Sendezeitbeschränkungen aus besonderen Gründen (§ 5 Abs. 4 JMStV).

3.1 Von den nach Maßgabe der Ziff. 1.1. bis 1.4. verbindlichen Bewertungen und den sich daraus ergebenden Zeitgrenzen kann aus besonderen Gründen im Einzelfall abgewichen werden. Dabei sind die Belange des Jugendschutzes mit der Informationsfreiheit und der Freiheit der Berichterstattung sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Der Jugendschutzbeauftragte ist an dieser Entscheidung zu beteiligen.

3.2 Solche besonderen Gründe können insbesondere vorliegen, wenn

- a) die Bewertungen länger als fünf Jahre zurückliegen und auf Grund gewandelter Wertvorstellungen oder Sehgewohnheiten nicht mehr zeitgemäß erscheinen oder
- b) Sendungen einen herausragenden informatorischen, dokumentarischen, filmhistorischen oder künstlerischen Wert aufweisen.

In jedem Fall ist eine Neubewertung des Films nach Maßgabe von Ziff. 1.6 vorzunehmen.

3.3 Die besonderen Gründe für Ausnahmen nach Ziff. 3.2. sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen.

3.4 Die Regelungen gemäß Ziffer 3.1 – 3.3 geltend entsprechend für Bildträger mit Filmen, wie z.B. bespielte Videokassetten.

3.5 Der Programmausschuss „Programmdirektion“ des Fernsehrats ist zeitnah, zum Zweck der Beobachtung des Programms vor Ausstrahlung über eigene Filmbewertungen nach Ziff. 1.5 b) bis d) sowie nach Ziff. 3.1 und 3.2 zu unterrichten. Er ist außerdem regelmäßig über die zeitliche Platzierung von Filmen nach Ziff. 1.1 zu unterrichten, soweit diese jugendschutzrelevant sind.

Der Fernsehrat ist regelmäßig über Ausnahmeentscheidungen nach Ziff. 3.1 und 3.2 zu unterrichten. Die Unterrichtung über Entscheidungen nach Ziff. 3.1 und 3.2 hat die für die Ausnahme jeweils wesentlichen Gründe darzustellen. § 9 Abs. 1 S. 3 JMStV bleibt im Übrigen unberührt.

- 3.6 Für Filme, auf die das JuSchG keine Anwendung findet oder die nach § 14 Abs. 2 JuSchG für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, können im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorgesehen werden, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden (§ 8 Abs. 1 JMStV).
- 3.7 Die Wirkung einer Fernsehserie auf Kinder und Jugendliche ist durch die Gesamtbewertung der Fernsehserie festzustellen und hat auf der Grundlage mehrerer typischer Einzelfolgen stattzufinden.
- 3.8 Es ist auf Grund der Sendezeit Vorsorge zu treffen, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen der betroffenen Altersgruppen nicht beeinträchtigt wird.

4. Programmankündigungen

- 4.1 Das ZDF hat auch bei der Ankündigung seiner Programme Rücksicht auf die Belange des Jugendschutzes zu nehmen. Es dürfen keine Hinweise auf jugendgefährdende Inhalte von Sendungen erfolgen.
- 4.2 Programmankündigungen für Filme und andere Sendungen müssen jeweils für sich den Jugendschutzanforderungen genügen. Programmankündigungen für Sendungen, deren Ausstrahlung zeitlichen Beschränkungen unterliegt, dürfen nur innerhalb dieser Zeitgrenzen gesendet werden. Programmankündigungen mit Standbildern dürfen auch außerhalb der Zeitgrenzen gesendet werden, wenn sie selbst keinen jugendungeeigneten Inhalt haben.

5. Kennzeichnung von Sendungen

5.1 Alle Sendungen (z. B. Fernsehfilme, Spielfilme, Magazinsendungen usw.), die gemäß § 5 Abs. 4 JMStV nur zwischen 22.00 und 06.00 Uhr verbreitet werden dürfen, sind zu kennzeichnen.

5.2 Die Kennzeichnung erfolgt durch eine akustische Ankündigung zu Beginn der Sendung.

5.2.1 Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 22.00 und 06.00 Uhr verbreitet werden dürfen, erfolgt durch den gesprochenen Satz zu Beginn der Sendung: „Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 16 Jahren nicht geeignet“.

5.2.2 Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 23.00 und 06.00 Uhr verbreitet werden dürfen, erfolgt durch den gesprochenen Satz zu Beginn der Sendung: „Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 18 Jahren nicht geeignet“.

6. Telemedien

6.1 Ein Telemedienangebot des ZDF, bei dem eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, darf nur zwischen 22.00 und 06.00 Uhr und ein Telemedienangebot des ZDF, bei dem eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV auf Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren zu befürchten ist, nur zwischen 23.00 und 06.00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden.

6.2 Sofern eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV nur auf Kinder zu befürchten ist, ist das Telemedienangebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten zu verbreiten.

6.3 Sofern die Verbreitungseinschränkungen technisch nicht realisierbar sind, sind diese Angebote zu unterlassen.